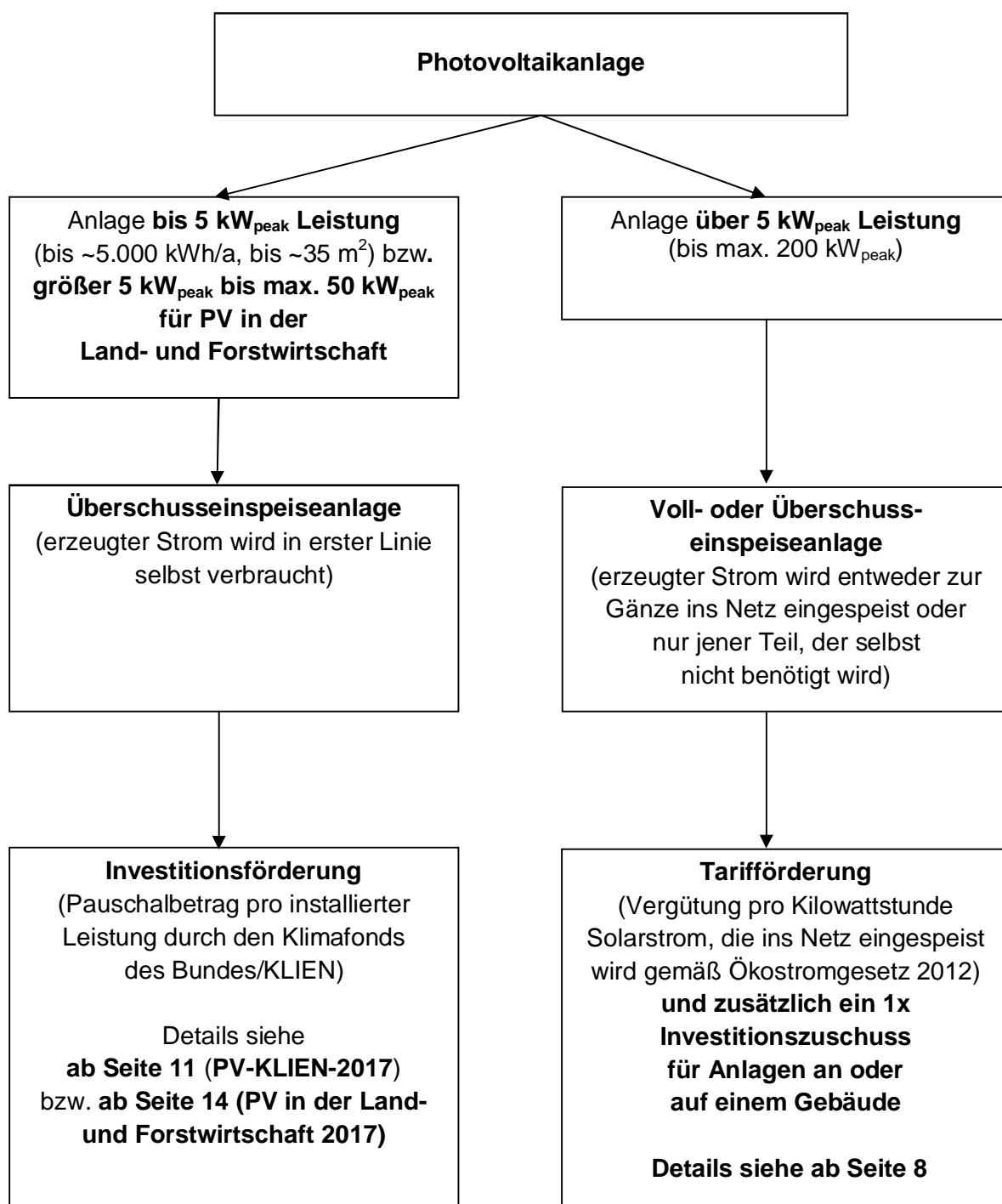


Leitfaden 2017 für die Förderung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren.

ÜBERSICHT:



I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften:

A. Allgemein:

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (nur für Anlagen über 200 kW) gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, Baurecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann auch eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei) erforderlich sein.

B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.:

a) Bewilligungspflicht: gemäß § 5 (bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland) des [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014\)](#) bedürfen die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen **im Grünland** mit einer **Kollektorfläche** von **mehr als 500 m²** und deren **Änderung** über dieses Ausmaß hinaus einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung**, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

b) Anzeigepflicht: **im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften** oder **auf Grundflächen**, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde **mit einer Sternsignatur** gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von jeweils **2 m² bis 500 m²**, **ausgenommen** die **Errichtung** einer derartigen Anlage von **2 m² bis 50 m²**, **wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist**, gemäß § 6 (anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren) des Oö. NSchG 2001 **vor ihrer Ausführung** der Naturschutzbehörde **anzuzeigen**, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

c) 500 m-Seeuferschutz-Zone: für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts ist eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich.

d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen: neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat), oder
- Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung, Tel.: 0732/7720-11871

C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.:

Photovoltaikanlagen bis 200 kW installierter Engpassleistung, die nach dem öö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind zum Teil baurechtlich anzeigepflichtig bei der Standortgemeinde gemäß der [Oö. Bauordnung 1994](#) (Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013).

Diese baurechtliche **Anzeigepflicht** gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 7a lit. a und b Oö. BauO 1994 **bei der Standortgemeinde** gilt nur **für Photovoltaikanlagen bis 200 kW, soweit sie frei stehen** und ihre **Höhe mehr als 2 m** über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit sie **an baulichen Anlagen angebracht** werden und die **Oberfläche** der baulichen Anlage **um mehr als 1,5 m überragen**. Unter dem Begriff "Oberfläche" ist bei Gebäuden z.B. die Fassade oder die Dachfläche zu verstehen; bei sonstigen baulichen Anlagen ist darunter die äußerste Begrenzung gemeint (siehe nachstehende Skizze).

Wenn eine Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 7a lit. a und b Oö. BauO 1994 bei der Standortgemeinde besteht, ist die Bauanzeige samt Erledigung der Standortgemeinde dem Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG 2012 anzuschließen bzw. nachzureichen (möglichst per E-Mail an: en.auwr.post@ooe.gv.at unter Angabe von Eingangsbestätigung und Antragsdatum sowie Name und Adresse des Antragstellers).

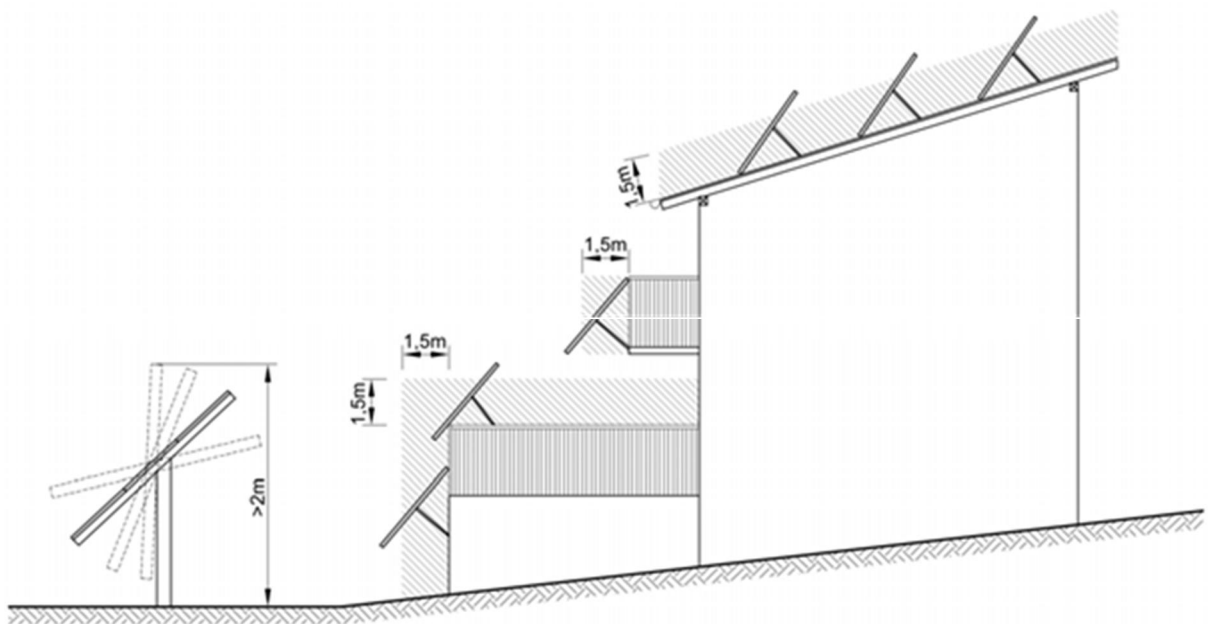


Bild: zu § 25 Abs. 1 Z 7a - anzeigepflichtige Photovoltaikanlagen
und thermische Solaranlagen

Auskünfte zur baurechtlichen Anzeigepflicht gemäß Oö. BauO 1994:

- Standortgemeinde der Photovoltaikanlage, oder
- Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung,
Tel.: 0732/7720-11451

D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.:

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung der Oö. ROG-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015\)](#), gelten folgende Regelungen:

a) freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung **bis 5 kW**:
sind **im Grünland und in allen Baulandkategorien zulässig**;

b) freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung **größer als 5 kW**:

- dürfen **im Bauland nicht errichtet** werden; **ausgenommen im Betriebsbaugebiet**, im **Industriegebiet** und im **Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe**;
- **im Grünland** dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Oö. ROG 1994). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**.

Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- Standortgemeinde der Photovoltaikanlage, oder
- Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung, Tel.: 0732/7720-12529

E. Gewerberecht – GewO 1994 idgF.:

Hinsichtlich des **anzuwendenden Genehmigungsregimes** sind **bei Photovoltaikanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind**, folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) Volleinspeiser:

Das sind jene Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Diese Anlagen unterliegen dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (**Oö. EIWOG 2006**).

2.) Überschusseinspeiser:

Das sind jene Anlagen, bei denen der erzeugte Strom zumindest teilweise auch für die eigene Betriebsanlage verwendet wird und nur Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Anlagen unterliegen der Gewerbeordnung 1994 (**GewO 1994**) und sind folglich gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 oder Bestandteil einer solchen gewerblichen Betriebsanlage.

EIWOG-Photovoltaikanlagen:

Für die dem Oö. EIWOG 2006 unterliegenden Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Engpassleistung bis zu 200 kW** ist im § 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 eine **gesetzliche Genehmigungsfreistellung** vorgesehen. Somit bedürfen derartige Anlagen keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

GewO-Photovoltaikanlagen:

Für die der GewO 1994 unterliegenden Photovoltaikanlagen gilt nunmehr die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft **im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2016 getroffene bundesweite Festlegung**. Folglich ist **im Regelfall** davon auszugehen, dass derartige Anlagen nicht geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen. Sofern nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten und folglich ein konkreter Sonderfall vorliegt, besteht somit **keine gewerberechtliche Genehmigungspflicht**. Angemerkt wird, dass das Vorliegen eines konkreten Sonderfalles hervorkommen muss im Sinn, dass es offensichtlich ist bzw. die Behörde darauf stoßen muss. Das wird lediglich in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

Sofern infolge des Vorliegens eines konkreten Sonderfalles ausnahmsweise ein gewerbliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, so sind für die **Einreichung** einer gewerblichen Photovoltaikanlage **folgende Unterlagen** erforderlich:

1. Maßstäblicher Lageplan (Katastrerauszug) mit Darstellung der Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) und Nordpfeil;
2. auf die PV-Anlage abgestellte maßstäbliche Gebäudepläne (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
3. Angaben zum Brandschutz: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechniker, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;
5. bei geneigten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
6. Kenndaten der Gesamtanlage (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. Anzahl der Wechselrichter und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkopplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten Schutzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;

10. Angaben über den Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;
11. Angaben über die Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;
12. Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. erforderlichenfalls Berechnungen über mögliche Blendungszeiten, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (mit Ersichtlichmachungen von Schutzzonen etc.).

Auskünfte zum Gewerberecht gemäß GewO 1994:

zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat)

F. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.:

- Stromerzeugungsanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2014\)](#).
- **Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 200 kW:**
sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 idgF. **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei**.
- **Anlagen ab 200 kW Engpassleistung:**
sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006 idgF.; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
- 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;

3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung,
Tel.: 0732/7720-12599

II. Förderungen:

A. Tarifförderung¹ gemäß Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung größer 5 kW_{peak} bis 200 kW_{peak}

- **Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, mit Bescheid als Ökostromanlage anzuerkennen.** Diese Anerkennung ist notwendig, damit der Strom, der in der betreffenden Anlage erzeugt wird, als Ökostrom im Sinne des ÖSG 2012 gilt. Nur so ist eine **Stromeinspeisung in ein öffentliches Netz zu einem geförderten Tarif** möglich.
- **Netzgekoppelte** Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung **größer als 5,00 kW_{peak}** werden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel nach dem [Ökostromgesetz 2012 \(ÖSG 2012; BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012\)](#) in Form eines **erhöhten laufenden Einspeisetarifs** gefördert. Die Auszahlung des Tarifs erfolgt durch die [Ökostromabwicklungsstelle \(OeMAG\)](#). Die **Dauer der Kontrahierungspflicht** (Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG) **zu den durch Verordnung festgelegten Einspeisetarifen** (§ 12 ÖSG 2012) **beträgt 13 Jahre** und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage. Die Dauer der Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (§ 13 ÖSG 2012) besteht auf unbestimmte Zeit.
- **Seit 1. Jänner 2017** gelten für Photovoltaikanlagen die Einspeisetarife gemäß [§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 \(ÖSET-VO 2016; BGBl. II Nr. 459/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 397/2016\)](#). Bei Anlagenerweiterungen können sich entsprechende Mischtarife ergeben, die von der OeMAG errechnet werden.
- **Tarife gemäß der ÖSET-VO 2016 für Photovoltaikanlagen:**

Für Photovoltaikanlagen, die **ausschließlich an oder auf einem Gebäude** angebracht sind:

- **über 5,00 kW_{peak} bis 200,00 kW_{peak}** bei Antragstellung und Vertragsabschluss mit der OeMAG im Jahr 2017: **7,91 Cent/kWh**
- **Als Investitionszuschuss** für die Errichtung werden **zusätzlich 40 % der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 375 Euro/kW_{peak}** gewährt.
- Der erforderliche Nachweis der Investitionskosten erfolgt durch die Vorlage der Rechnungen über die für die Errichtung notwendigen Kosten an die OeMAG längstens sechs Monate nach Vertragsabschluss.

¹ gemäß Homepage der OeMAG ist das „noch frei verfügbare Unterstützungsvolumen für Photovoltaik“ für 2017 bereits aufgebraucht

- **Voraussetzungen** für den Erhalt eines erhöhten laufenden Einspeisetarifes gemäß ÖSG 2012 bzw. für den Erhalt einer einmaligen Investitionsförderung seitens der OeMAG sind, dass

- **sämtliche** erforderliche **Bewilligungen bzw. Anzeigen** vorliegen,
- die Photovoltaikanlage als Ökostromanlage anerkannt ist (**Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG 2012**),
- ein **Förderungsantrag bei der OeMAG** (unter: www.oem-ag.at) bei Einhaltung der **Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO)** gestellt wurde sowie
- ein **ausreichendes Förderungskontingent bei der OeMAG** zur Verfügung steht.

Erst dann schließt die OeMAG einen **Stromabnahmevertrag** mit dem Anlagenbetreiber ab; dieser Vertrag **gilt als Förderzusage** für die Auszahlung des erhöhten Einspeisetarifes. Eine **Photovoltaikanlage muss innerhalb von 12 Monaten** nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG **in Betrieb genommen werden**, ansonsten gilt der Vertrag als aufgelöst.

- Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen) oder § 13 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen) besteht nur, wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der erzeugte und in das **öffentliche Netz** abgegebene Ökostrom aus einer Anlage an die OeMAG abgegeben wird (§ 14 Abs. 1 ÖSG 2012).
- Sofern ein Betreiber einer Anlage, für die eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, auf seinen Anspruch auf Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen für mindestens 12 Monate verzichtet, ist die OeMAG ebenfalls zur Kontrahierung des erzeugten Ökostroms zu Marktpreisen verpflichtet (§ 13 Abs. 2 ÖSG 2012).
- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak}, für die nach dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 (1. Juli 2012) ein Antrag auf Kontrahierung bei der OeMAG gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, abweichend von den mittels Verordnung festgesetzten Einspeisetarifen, einen Fördertarif in Höhe von 18,00 Cent/kWh über einen Zeitraum von 13 Jahren bei der OeMAG zu beantragen (Netzparitäts-Tarif). Ein Wechsel auf Abnahme des Ökostroms zu den in § 18 Abs. 1 ÖSG 2012 bestimmten Tarifen ist in diesem Fall unzulässig (§ 14 Abs. 6 ÖSG 2012). Gemäß **§ 5 Abs. 3 ÖSET-VO 2016** ist die Gewährung eines Netzparitäts-Tarifs für Anlagen, die nicht gebäude- und fassadenintegriert oder die größer als 20 kW_{peak} sind, ausgeschlossen.
- Steuerrechtliche Fragen sind mit dem Finanzamt oder einem Steuerberater zu klären.
- **Nach Ablauf** der Auszahlung **der erhöhten Einspeisetarife gemäß § 12 ÖSG 2012** durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den Photovoltaikstrom **an die OeMAG zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012** oder **an einen Stromhändler bzw. -abnehmer** nach Wahl des Anlagenbetreibers zu einem mit diesem selbst vereinbarten Preis zu verkaufen.

- Die **Verordnungen über die Festsetzung der Ökostromtarife gemäß ÖSG 2012** bzw. der jeweils **aktuelle Marktpreis** sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) oder der OeMAG (www.oem-ag.at) abrufbar.

• Vorgehensweise für den Erhalt der OeMAG-Förderung:

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen bzw. Angebot einholen**;
2. beim Land Oö.: **[Online-Formular „Netzgeführte Photovoltaikanlage - Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage bzw. für die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer“](#) ausfüllen**; dient als **Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage** gemäß § 7 ÖSG 2012 als **Voraussetzung für** den Erhalt eines **OeMAG-Einspeisetarifs** bzw. für die **Beantragung des Netzzugangs** sowie für die Vergabe einer **Einspeise-Zählpunktnummer** beim zuständigen Stromnetzbetreiber (Antrag wird automationsunterstützt im Wege über das Land Oö. an den zuständigen Netzbetreiber weiter geleitet); Formular ist abrufbar unter: **www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Der schnelle Weg zur Photovoltaik > Formular „Netzgeführte Photovoltaikanlage“**;
3. beim Land Oö. (**nur für Anlagen über 200 kW** – sind **elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtig**, werden aber nicht mehr gefördert): Antrag auf EIWOG-Bewilligung samt den erforderlichen Unterlagen einbringen (siehe Punkt I.F.);
4. bei Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Straßenverwaltung: **allenfalls zusätzlich erforderliche Bewilligungen bzw. Anzeigen** beantragen bzw. einbringen, kann z.B. erforderlich sein bei Anlagen auf **Freiflächen**, in **Naturschutzgebieten**, in **Wasserschutzgebieten**, **neben Straßen** etc. (siehe Punkt I.A. bis E.);
5. sobald die erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen für die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG 2012 vollständig vorliegen, wird seitens des Landes Oö. der **Anerkennungsbescheid** ausgestellt und per Post an den Anlagenbetreiber übermittelt; dieser Anerkennungsbescheid wird für die Antragstellung bei der OeMAG benötigt (OeMAG-Tarifförderung in Kombination mit einer einmaligen Investitionsförderung nur für Anlagen größer als 5 kW_{peak}); die Genehmigung des Netzzuganges samt **Einspeise-Zählpunktnummer** werden separat vom zuständigen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber übermittelt;
6. bei OeMAG: **Stromabnahmevertrag beantragen bzw. Förderantrag stellen (ausschließlich online über die Homepage der OeMAG** – die Antragstellung via Fax, Post oder E-Mail ist nicht möglich):
 - **die Antragstellung bei der OeMAG erfolgt ab 2016 grundsätzlich in zwei Schritten:**
 1. **Lösen eines „Tickets“** um die grundlegenden Daten einzugeben: **www.oem-ag.at > Login > Ticketausgabe**;
 2. frühestens 18 Stunden nach Ziehung des Tickets kann im zweiten Schritt der **Förderantrag vervollständigt** werden („Login mit Ticket“); für diesen zweiten Schritt hat man 168 Stunden (7 Tage) Zeit: **www.oem-ag.at > Login > Login mit Ticket**;

- für ergänzende Informationen der OeMAG siehe: www.oem-ag.at > [Info Antragstellung](#) bzw. www.oem-ag.at > [Fragen und Antworten \(FAQs\)](#);
- **Zählpunkt:** Antragstellung ist nur mit einer gültigen Zählpunktbezeichnung möglich (vorhandener Netzzugang); Falschangaben führen zur sofortigen Ablehnung des OeMAG-Förderantrags;
- der **Anerkennungsbescheid** gemäß § 7 ÖSG 2012 **muss bereits vor Antragstellung** vorliegen.

Auskünfte zur OeMAG-Förderung für netzgeführte Photovoltaikanlagen:

- **hinsichtlich Anerkennung als Ökostromanlage:**
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
 Kärntnerstraße 10-12
 4021 Linz
 Telefon: 0732/7720-15604
 E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at,
 Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
- **hinsichtlich Einspeisetarife und Tarifauszahlung:**
 OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
 Alserbachstraße 14-16
 1090 Wien
 Telefon: 05/78766-10
 E-Mail: kundenservice@oem-ag.at
 Internet: www.oem-ag.at

B. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen bis 5 kW_{peak} Modulleistung (www.pv.klimafonds.gv.at) – „PV-KLIEN-2017“

- **Antragstellung:**
 - Registrierung ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at
 - Laufzeit von 1. März 2017 bis 30. November 2017
 - Errichtungsfrist: 12 Wochen ab Registrierung
- **Fördergegenstand:**
 - gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaikanlagen;

- der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert;
 - keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage, gefördert werden jedoch maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$;
 - Erweiterungen von bestehenden Anlagen werden nicht gefördert;
 - pro Standort kann nur 1 Photovoltaikanlage gefördert werden und pro Photovoltaikanlage kann nur ein Förderantrag gestellt werden;
 - Kombination mit anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen ist nicht möglich (keine Doppelförderung der Anlagen) – Ausnahme: nur der nicht geförderte Anlagenteil darf von anderen Stellen gefördert werden; die Einhaltung dieser Bestimmung wird mittels Zählpunktnummer überprüft; wenn Doppelförderungen festgestellt werden, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen;
 - die Registrierung bei der Förderstelle sollte erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die 12-Wochen-Frist für die Errichtung der Anlage und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle eingehalten werden kann;
 - die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden; Anlagen die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen;
- **Besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsanlagen:**
 - mindestens 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in einem Gebäude; eine technische Trennung der Anlage ist nicht erforderlich, demnach sind für die Förderung einer Gemeinschaftsanlage 1 Wechselrichter und 1 Zählpunkt ausreichend;
 - keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage, gefördert werden jedoch maximal $30 \text{ kW}_{\text{peak}}$ pro Gemeinschaftsanlage und anteilig maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit);
- **Besondere Bestimmungen für Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft:**
 - Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft bis $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ können im Rahmen der allgemeinen Photovoltaik-Förderung beantragt werden (www.pv.klimafonds.gv.at);
 - Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft größer $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ können nicht im Rahmen der allgemeinen Photovoltaik-Förderung gefördert werden; für diese gibt es eine eigene Förderaktion „Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ (www.pv-lw.klimafonds.gv.at – siehe Punkt II.C.);
- **Zielgruppe:**
 - Privatpersonen, Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc.;
 - Land- und Forstwirten, die eine Photovoltaikanlage größer als $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2017“ einzureichen (siehe Punkt II.C.).

- **Förderpauschalen für Einzelanlagen:**

- 275 Euro pro kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen bis 5 kW_{peak};
- 375 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_{peak}.

- **Förderpauschalen für Gemeinschaftsanlagen:**

- pro Antrag 200 Euro pro kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen bis 5 kW_{peak};
- pro Antrag 300 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_{peak}.

- **Ablauf der KLIEN-Photovoltaikförderung „PV-KLIEN-2017“:**

1. bei einem befugten Unternehmen (Fachbetrieb): **Anlage planen bzw. Angebot einholen**; wenn die Planungen abgeschlossen sind, **fixen Installations- und Fertigstellungstermin** mit dem Fachbetrieb vereinbaren;
2. beim Land Oö.: [Online-Formular „Netzgeführte Photovoltaikanlage - Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage bzw. für die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer“](#) ausfüllen; dient als **Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage** gemäß § 7 ÖSG 2012 bzw. für die **Beantragung des Netzzugangs sowie für die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer beim zuständigen Stromnetzbetreiber**; dieses Online-Formular ist abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Der schnelle Weg zur Photovoltaik > Formular „[Netzgeführte Photovoltaikanlage](#)“; dieser Antrag wird automationsunterstützt im Wege über das Land Oö. an den zuständigen Netzbetreiber weiter geleitet; der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt und ist im Formular auszuwählen; die Einspeise-Zählpunktnummer wird nach positiver Prüfung durch den Netzbetreiber am Postweg an den Anlagenbetreiber übermittelt; der Bescheid für die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG 2012 wird vom Land Oö. am Postweg an den Anlagenbetreiber übermittelt, sofern die Beantragung des Anerkennungsbescheids im Online-Formular ausgewählt wurde;
3. bei der Förderstelle: **Registrierung** und eigentliche **Förderantragstellung** unter www.pv.klimafonds.gv.at;

Registrierung (Schritt 1)

Für die Registrierung wird eine gültige **Zählpunktnummer** für die Stromeinspeisung sowie die **konkreten Daten der Photovoltaikanlage** benötigt.

Nach erfolgter Registrierung sind die Förderungsmittel für die Photovoltaikanlage reserviert und der Antragsteller erhält ein Bestätigungs-E-Mail mit einem **persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung**. Registrierung und Link zur Online-Plattform sind 12 Wochen gültig, danach ist keine Antragstellung mehr möglich. Eine erneute Registrierung im Rahmen der Förderaktion ist nicht möglich. **Zum Zeitpunkt der Registrierung für eine Förderung muss somit sichergestellt sein, dass die PV-Anlage innerhalb der 12-wöchigen Frist fertig gestellt und abgerechnet werden kann.**

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie nach Errichtung der Photovoltaikanlage** erfolgen. Die geforderten **Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form** an die Förderstelle zu übermitteln. Die entsprechenden Abrechnungsformulare stehen auf der Homepage der Förderstelle zur Verfügung.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung durch die Förderstelle erfolgt die Überweisung auf das bekannt gegebene Konto.

Auskünfte zur PV-KLIEN-Förderung „PV-KLIEN-2017“ (bei der zuständigen Abwicklungsstelle):

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-730

E-Mail: pv@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at/pv oder www.pv.klimafonds.gv.at

C. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft von größer 5 kW_{peak} bis maximal 50 kW_{peak} Modulleistung (www.pv-lw.klimafonds.gv.at) – „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2017“

• **Laufzeit/Inkrafttreten/Fristen:**

- Förderstart: 4. April 2017
- Förderende: 15. November 2017
- Für die Auswahlrunden gelten folgende Fristen:
 - 18. April 2017, 12:00 Uhr
 - 13. Juni 2017, 12:00 Uhr
 - 15. August 2017, 12:00 Uhr
 - 3. Oktober 2017, 12:00 Uhr
 - 15. November 2017, 12:00 Uhr
- Errichtungszeit: innerhalb von 6 Monaten ab Förderzusage

- **Fördergegenstand:**

- gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb;
- Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind möglich;
- der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert;
- gefördert werden Photovoltaikanlagen größer $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ bis inklusive $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$;
- Land- und Forstwirten, die eine Photovoltaikanlage bis maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion „PV-KLIEN-2017“ einzureichen (siehe Punkt II.B.);
- pro Antragsteller (pro Betriebsnummer) kann für maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$ angesucht werden;
- eine Doppel- oder Mehrfachförderung von im Rahmen der Förderaktion „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2017“ geförderten PV-Anlagen durch andere Bundes-, Landes oder Gemeindeförderungen ist nicht möglich;
- die Antragstellung um EU-Finanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion;
- die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden; Anlagen die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

- **Zielgruppe:**

- ein Antrag auf Förderung kann von allen österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer) gestellt werden;
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 30.000 und einer aktiven LFBIS-Betriebsnummer werden unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (LE 14-20) gefördert;
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer inaktiven LFBIS-Betriebsnummer und land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Standort in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl größer/gleich 30.000 sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen und werden aus rein nationalen Mitteln gefördert;
- um eine Förderung zu erhalten ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten zu erreichen (Details siehe Seite 3 im [„Leitfaden Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft 2017“](#)).

- **Förderpauschalen:**

- 275 Euro pro kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen zwischen größer $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ und maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$;
- 375 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) zwischen größer $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ und maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$.

• **Ablauf der Förderung „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2017“:**

1. bei einem befugten Unternehmen (Fachbetrieb): **Anlage planen bzw. Angebot einholen;**
2. beim Land Oö.: [Online-Formular „Netzgeführte Photovoltaikanlage - Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage bzw. für die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer“](#) ausfüllen; dient als **Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage** gemäß § 7 ÖSG 2012 bzw. für die **Beantragung des Netzzugangs sowie für die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer beim zuständigen Stromnetzbetreiber**; dieses Online-Formular ist abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Der schnelle Weg zur Photovoltaik > Formular „[Netzgeführte Photovoltaikanlage](#)“; dieser Antrag wird automationsunterstützt im Wege über das Land Oö. an den zuständigen Netzbetreiber weiter geleitet; der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt und ist im Formular auszuwählen; die Einspeise-Zählpunktnummer wird nach positiver Prüfung durch den Netzbetreiber am Postweg an den Anlagenbetreiber übermittelt; der Bescheid für die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG 2012 wird vom Land Oö. am Postweg an den Anlagenbetreiber übermittelt, sofern die Beantragung des Anerkennungsbescheids im Online-Formular ausgewählt wurde;
3. bei der Förderstelle: **Einreichung Förderantrag** unter www.pv-lw.klimafonds.gv.at; die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch; die Antragstellung für die Förderung muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht (wobei immer der früheste Zeitpunkt maßgebend ist), erfolgen; die **Anlage muss innerhalb von 6 Monaten ab Förderzusage installiert und in Betrieb genommen werden**; die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.

**Auskünfte zur KLIEN-Förderung „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2017“
(bei der zuständigen Abwicklungsstelle):**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

Türkenstraße 9

1092 Wien

Telefon: 01/31631-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at > alle Förderungen > Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft oder www.pv-lw.klimafonds.gv.at